

Steuervorteile / Abzugsfähigkeit von Zuwendungen

an die Stiftung "SOS-Familie Die Stiftung der Ritaschwestern, Würzburg" als eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts

1. Zuwendungen (Spenden) zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke von Einkommensteuerpflichtigen **in den Vermögensstock einer rechtsfähigen Stiftung** können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen (Zehnjahreszeitraum) **nach Antrag der Steuerpflichtigen**

bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro

als *Sonderausgaben* nach § 10 b Abs. 1a EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Der Abzug kann entweder **insgesamt** im Jahr der Zuwendung oder in gleichmäßigen oder ungleichmäßigen Beträgen **nach Belieben verteilt** auf das Jahr der Zuwendung und die neun folgenden Veranlagungszeiträume vorgenommen werden.

Innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraumes kann der Steuerpflichtige sowohl seine einmalige Zuwendung bei der Veranlagung in mehrere Teilbeträge aufteilen, als auch mehrere Einzelzuwendungen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro tätigen.

Zusammen veranlagte Ehepaare können den Sonderausgabenabzug doppelt geltend machen, insgesamt also bis zu 2 Millionen Euro in Abzug bringen.

2. Zusätzlich zum Sonderausgabenabzug nach § 10 b, abs. 1 a EStG können Zuwendungen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Stiftung bis zu einer Höhe von 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte oder von bis zu 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter nach § 10 b Abs. 1 EStG als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Übersteigt die Zuwendung den Höchstbetrag im Veranlagungszeitraum, so kann der Überschussbetrag beliebig in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

3. Sowohl lebzeitige als auch letztwillige Zuwendungen an Stiftungen im Sinne von Schenkungen, Erbeinsetzungen oder Vermächtnissen unterliegen nicht der Schenkungs- und Erbschaftsteuerpflicht.

Werden Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens an eine Stiftung übertragen, so werden hierdurch grundsätzlich keine stillen Reserven aufgedeckt.